

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Königstein im Taunus

Bebauungsplan-Entwurf K 67 „Herrnwaldstraße / Fuchstanzstraße“

hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

(Planverkleinerung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus hat in ihrer Sitzung am 25.03.2010 beschlossen, den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung K 67 „Herrnwaldstraße / Fuchstanzstraße“ in der Gemarkung Königstein auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

19.04.2010 bis 21.05.2010 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Königstein im Taunus in 61462 Königstein im Taunus, Burgweg 5 im Flur des I. Obergeschosses, Stadtplanungsamt, Besucherplatz öffentlich aus.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, einschließlich Begründung können zusätzlich im Internet unter www.koenigstein.de Bürgerservice, Planen und Bauen eingesehen werden.

Die Auslegung findet während der Dienststunden

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

dienstags, mittwochs ,donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

statt.

Zusätzlich zu den o.g. Dienstzeiten besteht die Möglichkeit in Ausnahmefällen auch Termine außerhalb dieser Zeiten (Montag-Freitag) zu vereinbaren.
Außerhalb der Öffnungszeiten muss für Einlass im Rathaus geklingelt werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Planentwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Königstein im Taunus, Burgweg 5 vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Königstein im Taunus, 29.03.2010

Der Magistrat

Leonhard Helm
Bürgermeister